Olaf Thomas Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen
E-Post: hotel-adler-rc@online.de
Bundvfd.de

Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Sächsisches Landessozialgericht
Präsident Herr Gerd Schmidt
Kauffahrtei 25
09120 Chemnitz

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort
Zeichen und
Datum dieses Schreibens
anzugeben

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	Datum
L 8 SO 45/16		LSG-OTO 02/17	13.06.2017

Betrifft: Prozeßantrag

Es wird darauf hingewiesen/ sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden/ so ist dies kein Anerkenntnis dieser/ sondern ein Hinweis darauf/ wie bei Geltung jener zu verfahren wäre

Prozeßantrag

Auf Feststellung der sachlich und rechtlichen Zuständigkeit des Landessozialgerichts Sachsen in der vorliegenden Sache AZ: L 8 SO 45/16

1. Der Prozeßantrag ist vor Eröffnung der mündlichen Verhandlung am 21.06.2017 AZ: L 8 SO 45/16 in der Sache Opelt ./. Vogtlandkreis (VK) zu entscheiden, dies um dem § 43 ZPO zu entsprechen.

2. Das Landessozialgericht (LSG) wird aufgefordert darzustellen, inwieweit es sich zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland bekennt.

3. Das LSG wird weiter aufgefordert, wenn Punkt 2 positiv bekannt wird, inwieweit es sich dem Artikel 25 GG (Völkerrecht) und dem Artikel 139 GG (Befreiungsgesetz) unterstellt.

4. Wenn das LSG den Punkt 3 positiv bescheidet und sich diesen Vorschriften des Grundgesetzes unterstellt, wird es weiterhin aufgefordert, inwieweit es sich der Gültigkeit der beiden Menschenrechtspakte (Internationaler Pakt über bürgerliche politische Rechte BGBl. 1973 II 1553 & Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte BGBl. 1976 II, 428) verpflichtet fühlt.

5. Fühlt sich das LSG der Gültigkeit der Menschenrechtspakte verpflichtet, erkennt es also das in den Artikeln 1 festgehaltene Selbstbestimmungsrecht der Völker an. Somit ist zu klären, wann das deutsche Volk oder auch das gesamte deutsche Volk, wie es in der Präambel zum Grundgesetz seit 1990 geschrieben steht, und das Staatsvolk des Freistaates Sachsen sich das GG bzw. die SV als Verfassung gegeben haben.

gut denken, reden und handeln

Begründung:

§ 43 ZPO besagt, daß wenn der Kläger sich in die Verhandlung zur Sache eingelassen hat, er das Ablehnungsrecht verliert, wenn die Ablehnung auf bekannten Gegebenheiten beruht.

Seit spätestens 2013 vermeint die Assessorin Wiemann (Schreiben vom 15.01.2013 AZ: 081 – Wi [Anhang]) der Verwaltung des VK meinen Vortrag, hier insbesondere zum verfassungsgebenden Kraftakt des deutschen Volkes, nicht sachlich beantworten zu können. Dieser Kraftakt, mit dem sich das deutsche Volk das Grundgesetz zur Verfassung gegeben habe und der Kraftakt, mit dem sich das Staatsvolk des Freistaates Sachsen die Verfassung aus dem Jahr 1992 gegeben habe, gehören aber letztendlich zum Rechtsstaatsprinzip, also der Rechtsstaatlichkeit.
So findet man dazu bei http://www.schaer-info.de/kap1/kap1schnitt1/rechtsstaatsprinzip.htm folgende Erklärung:

„Rechtsstaatlichkeit bedeutet Ausübung staatlicher Macht auf der Grundlage von verfassungsmäßig erlassenen Gesetzten mit dem Ziel der Gewährungsleitung von Freiheit, Gerechtigkeit und Rechtssicherheit."

Es ist also eine rechtsgültige Verfassung notwendig, um die darauf grundierenden Gesetze erlassen zu können und anzuwenden. Sind aber das Grundgesetz (GG) als Verfassung und die sächsische Verfassung (SV) aus dem Jahr 1992 von den entsprechenden Völkern nicht in Kraft gesetzt worden, wie es in den dazugehörigen Präambeln steht, dann ist keine Rechtssicherheit gegeben und Gesetze sind keine öffentlich rechtlichen Normen, sondern willkürliche Regeln.

Die zwei Menschenrechtspakte führen beide in ihrem Artikel 1 das Selbstbestimmungsrecht der Völker als verbindliches Völkerrecht. Wenn aber das GG und die SV nicht von den jeweiligen Völkern in Kraft gesetzt wurden, was Opelt ständig behauptet, dann ist die Verwaltung des VK ohne öffentlich rechtliche Berechtigung keine Behörde und hat nicht im geringsten das Recht für und wider die Menschen des VK zu handeln.
Das Sozialgericht Chemnitz sieht es in ähnlicher Weise, ohne Nachweis einer hoheitlichen Berechtigung und schreibt mit Datum vom 16.03.2016 AZ S 21 SO 242/15 folgend:

„Danach ist ein Verwaltungsakt jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist."

Und weiter teilt das SG Chemnitz im selben Entwurf mit:

„Für Feststellungen in Bezug auf Deutschland und den Einigungsvertrag ist das Sozialgericht nicht zuständig, da die Sozialgerichte entscheiden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, im ersten Rechtszug über alle Streitigkeiten, für die der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit offensteht."

Aber gerade hier liegt der Hase im Pfeffer, denn es ist bis dato in keiner Weise bewiesen worden, wann der Einigungsvertrag in Kraft getreten wäre und die Verfassungen von den entsprechenden Völkern in Kraft gesetzt wurden.
Das Rechtsstaatsprinzip verlangt eine verfassungsmäßige Grundlage zum Erlassen von Gesetzen; und genau dieses Rechtsstaatsprinzip, die Rechtsstaatlichkeit, muß auch ein SG Chemnitz nachweisen um entsprechende Gesetze als rechtsgültig und anwendbar zu erkennen.

Opelt stellt seinen Rechtssinnen auf gültiges deutsches Recht und Gesetz auf der Grundlage von Völkerrecht. Das bedeutet, das durch die vier Siegermächte bereinigtes deutsches Recht und Gesetz, in dessen rechtsgültiger Weiterfortbildung, so u. a. die am 01.07.1990 in Kraft getretene Währungs-, Wirtschaft- und Sozialunion (BGBl. 1990 II 518ff.), auf die Opelt seinen Anspruch auf Sozialhilfe stellt.

In dieser WWS-Union ist im Artikel 9 folgend festgehalten:

Art. 9 Vertragsänderungen
Erscheinen Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags erforderlich, um eines seiner Ziele zu verwirklichen, so werden sie zwischen den Regierungen der Vertragsparteien vereinbart.

Da die Vertragsparteien die BRD und die DDR waren, wird hier weiter vorgetragen, daß die BRD, in denen im Artikel 23 GG genannten Ländern ihren Geltungsbereich als Verwaltung hatte. Dieser Geltungsbereich wurde am 17.07.1990 im zuge der 2+4 Verhandlungen aufgehoben, spätestens aber am 23.09.1990 mit Veröffentlichung des Einigungsvertrages Artikel 4 Nr. 2. (BGBl. 1990 II S 885ff.).

Somit ist eine Verwaltungsunion auf deren Grundlage sich die Verwaltung des VK stellt, am 03.10.1990 nicht in Kraft getreten. Das Nichtinkrafttreten des Einigungsvertrages wurde von Opelt gesondert mit einer Beweisvorlage, die der Verwaltung des VK und den Gerichten vorliegt, dargelegt.

Der Artikel 139 GG wird deswegen von der Verwaltung des VK mißachtet.

Zitat Art. 139 GG:
„Die zur "Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus" erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt."

Zu diesen Rechtsvorschriften in ihrer Fortbildung gehört das Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin, das man 1990 (BGBl. II S.1274ff.) und nochmals 1994 (BGBl. II S. 40ff.) in den bundesdeutschen Gesetzbüchern findet.

Hier lautet es im Artikel 1 Satz 1 folgend:

„(1) Der Ausdruck »alliierte Behörden«, wie er in diesem Übereinkommen verwendet wird, umfaßt
a) den Kontrollrat, die Alliierte Hohe Kommission, die Hohen Kommissare der drei Staaten, …."

Hieraus ist zu ersehen, daß der Kontrollrat als erstes unter der Bezeichnung „alliierte Behörde" geführt wird; der Kontrollrat besteht aus allen vier Siegermächten, also nicht nur den drei westlichen Besatzungsmächten, sondern auch der Besatzungsmacht Sowjetunion, somit dem seit 1991 völkerrechtlichen Rechtsnachfolger, der Russischen Föderation.

Am allerleichtesten und schnellsten wäre es gewesen Opelt in seinem Anspruch zu befrieden, wenn die Verwaltung des VK und nunmehr die Sozialgerichtsbarkeit aufgezeigt hätten, wie es Opelt immer wieder und zuletzt in der Berufung vom 04.04.2016 AZ: SG CH/GS-OTO-05/16 gefordert hat:

„Am schnellsten wäre die Sache erledigt, wenn die Herren und Damen des Landkreises Vogtland und nun inzwischen das Sozialgericht Chemnitz aufgezeigt hätten bzw. jetzt aufzeigen würde, wann der Kraftakt mit dem sich das deutsche Volk das Grundgesetz als Verfassung gegeben hat, stattgefunden hat und wo dieser Kraftakt gesetzlich verankert ist."

Zu diesem Aufzeigen ist die Verwaltung des VK genauso wie die Sozialgerichtsbarkeit nach Artikel 19 Abs. 1 GG und Artikel 37 SV verpflichtet, wenn sie diese als grundlegende Gesetze/Verfassungen anerkennen würden.

Olaf Thomas Opelt

Anhang: Schreiben von VK an Opelt 15.01.2013 AZ: 081 – Wi

Verteiler:
Landessozialgericht Sachsen
Botschaft der Russischen Föderation in Berlin
Deutschlandverteiler

gut denken, reden und handeln

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 08523 Plauen
83131994 1171 14.06.17 10:37

Sendungsnummer: RR 3356 9986 4DE
Einschreiben
Rückschein

Protest Antrag

LSG Chemnitz

Servicenummer National
0228 4333112
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr

Internet: www.deutschepost.de/briefstatus

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

Rückschein National

Bitte **unbedingt** die Rückseite ausfüllen

Sendungsnummer/Identcode

RR 33 569 986 4DE 112

EINSCHREIBEN
RUECKSCHEIN

R

Deutsche Post

Auslieferungsvermerk

- ☐ Empfänger
- ☐ Empfangsbevollmächtigter
- ☑ Anderer Empfangsberechtigter
  (Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)

Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.
Datum: 15.06.17
Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift
X

Empfänger der Sendung

Name, Vorname/Firma: SÄCHS. LANDESSOZIALGERICHT
Straße und Hausnummer oder Postfach: KAUFFAHRTEI 25
Postleitzahl, Ort: 09120 CHEMNITZ

Empfangsbestätigung

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN: ZIGANSCH CHRISTIAN
Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.
Datum: 15.06.17
Empfangsberechtigter: Unterschrift
X

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 08523 Plauen
83131994 1169 14.06.17 10:36

Sendungsnummer: RR 3356 9985 5DE
Einschreiben Einwurf

Protest Antrag

Botsch. Russ Föderation

Servicenummer National
0228 4333112
Mo-Fr: 8:00 - 18:00 Uhr

Internet: www.deutschepost.de/briefstatus

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG